

Ergänzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung "Erweiterung des Gewerbegebietes Im Herrmannshof"

Gemeinde Burgoberbach,
Lkr. Ansbach

Auftraggeber:

Gemeinde
Burgoberbach
Ansbach Str. 24

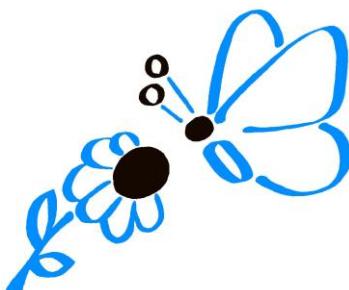
91595 Burgoberbach

Diplom-Biologe

Ulrich Meßlinger

Büro für Naturschutzplanung
und ökologische Studien

Am Weiherholz 43, D-91604 Flachslanden
☎ 09829/941-20, e-mail: u.messlinger@t-online.de



1 Anlass und Ziel der Untersuchung

Anlass der ergänzenden Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die geplante 3. Änderung des Bebauungsplanes zum bestehenden Gewerbegebiet "Im Herrmannshof II". Abweichend von den bisherigen Festlegungen soll eine Firsthöhe der Gebäude von 23,0 m (bisher 12,0 m) zugelassen werden, um die Errichtung von sechsgeschossigen Dienstleistungsgebäuden und einer Kletterwand im Außenbereich zu ermöglichen. Diese hohen Gebäude sind lokalisiert auf Flurnr. 536 und 525/3 sowie auf Flurnr 492, die Erhöhung der erlaubten Firsthöhe bezieht sich jedoch auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Durch die geplante deutlich höhere Bebauung in Verbindung mit der sicht- und hörbaren Anwesenheit von kletternden Personen könnte es bei den bereits früher festgestellten, europäischen Vogelarten zu deutlich weiter reichenden Störungen und Habitatverlusten kommen als bisher in der saP angenommen. Zusätzlich sind bei höheren, freistehenden Gebäuden mit Glasflächen verstärkte Barrierefekte und Individuenverluste nicht auszuschließen.

Aus diesen Gründen hat die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Ansbach eine erneute gutachterliche Einschätzung und naturschutzfachliche Stellungnahme eines qualifizierten Biologen gefordert.

Der mögliche zusätzliche Störungsraum umfasst die südlich und westlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Freiflächen (Ackernutzung) Flurnr. 460 bis 465, 486 bis 488, 523, 537 und 538 sowie 540 bis 545 Gde. u. Gmkg. Burgoberbach (vgl. Abb. 2). Dabei wurde berücksichtigt, dass Teile dieser Grundstücke bereits aufgrund angrenzender Bebauung oder Wald für Bodenbrüter mit Kulissenmeidung ungeeignet sind.

Ziel der erneuten Betrachtung sind Aussagen zu infolge deutlich höherer Gebäude möglicherweise verstärkten Konflikten mit Naturschutzaspekten. Insbesondere ist zu prüfen, ob und inwieweit streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten potenziell stärker betroffen sein könnten als in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von 2014 angenommen. Daneben sollen auch weitere konkrete Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung und zur möglichst umfangreicheren naturschutzfachlichen Kompensation aufgezeigt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung wurden die Flächen südlich des Gewerbegebietes am 30. März, 5., 12., 16. und 28. April sowie am 3. Mai 2018 begangen und dabei speziell nach den im Schreiben der UNB vom 10. Januar 2018 aufgeführten und evtl. weiteren planungsrelevanter Arten gesucht (Feldlerche, Graureiher, Kiebitz, Rebhuhn, Rotmilan). Die Erfassung erfolgte duoptisch und akustisch sowie durch Spurensuche (Kot, Huderplätze), in höherer Vegetation (Gründüngung) auch durch Aufstöbern.

In Abstimmung mit der UNB erfolgt für die jahreszeitlich später aktive Wachtel aufgrund der Dringlichkeit des Berichtes eine worst-case-Beurteilung.



2 Lage und Status des überplanten Bereiches

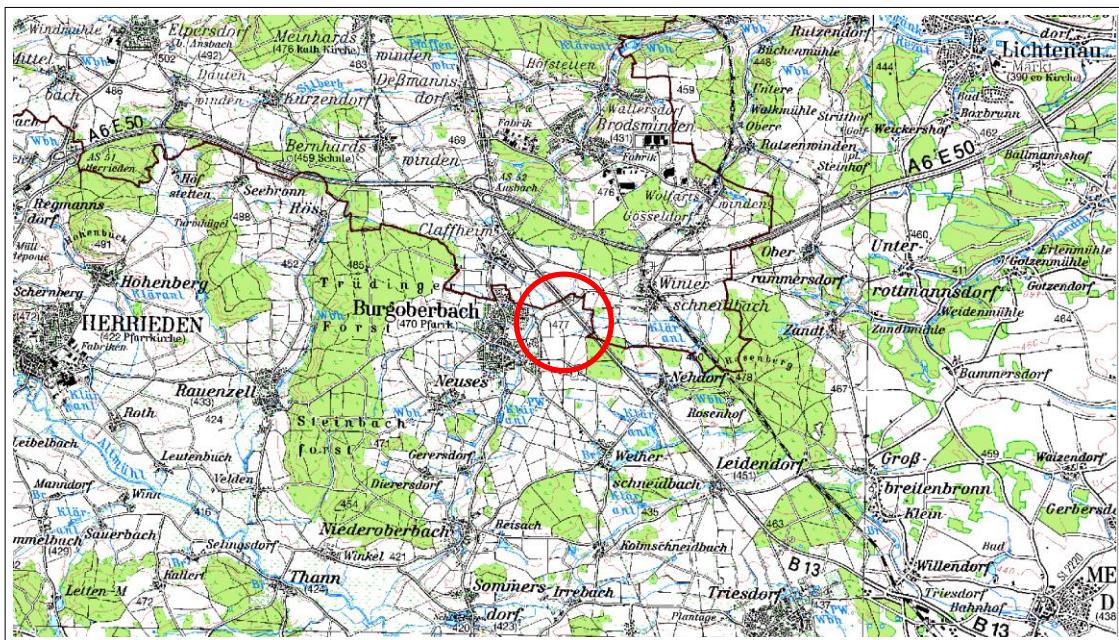


Abb. 1 und 2: Lage und Abgrenzung des Projektgebietes. Gelb dargestellt ist das bestehende Gewerbegebiet, rot der ergänzende Untersuchungsraum.

Die Untersuchungsflächen südlich der bereits teilweise realisierten Erweiterung des Gewerbegebietes bestehen durchwegs aus Ackerflächen. Sie werden gegliedert durch mehrere Grünwege und überquert durch zwei Freileitungen. Gewässer fehlen, Gehölze sind vereinzelt am Südrand (Linearstruktur Flurnr. 546) vorhanden.

3 Bewertungen

Bezüglich der Bewertung von Arten der FFH-Anhänge II und IV ergibt sich gegenüber der saP von 2014 keine Änderungen.

Über die Arten der FFH-Anhänge und der europäischen Vogelschutzrichtlinie hinausgehende Aspekte des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes (z.B. FFH-LRT, weitere Rote-Liste-Arten, Eingriffsregelung, Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, Bedeutung für den Biotopverbund, Baumschutz) sind weiterhin nicht Teil der vorliegenden Betrachtung. Sie werden ggf. im Zuge der Projektprüfung von den Genehmigungsbehörden bewertet.

Von den erneut zu überprüfenden Arten wurden Kiebitz, Graureiher und Rotmilan nicht angetroffen. Ein derzeit (noch) existierendes Brutvorkommen des Kiebitzes oder eine Bedeutung als Rasthabitat kann damit ausgeschlossen werden. Graureiher und Rotmilan dürften den Bereich als Nahrungshabitat nutzen, allerdings offenbar nicht so regelmäßig, dass eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat vorliegen könnte. Angesichts des großen Angebotes vergleichbar strukturierter Offenlandflächen im Umgriff wäre auch ein Totalverlust der untersuchten Habitatflächen infolge zusätzlicher Störungen als marginal zu bewerten. In diese Einschätzung fließt mit ein, dass sich im Bereich südlich des Gewerbegebietes häufig Besucher mit Hunden aufhalten. Für Rotmilan und Graureiher als Vogelarten mit großer Fluchtdistanz ergibt sich bereits hieraus eine nur begrenzte Eignung als Nahrungshabitat.

Von der Feldlerche halten sich seit Ende März mehrere Paare im begutachteten Ackerstreifen auf. Südlich des Gewerbegebietes wurden simultan bis zu fünf singende Männchen beobachtet, davon vier mehrfach, so dass Brutverdacht besteht. Das Revierzentrum liegt in drei Fällen näher als 100 m zur Bebauungsgrenze. Bei diesen drei Revieren muss vorsorglich von einem Verlust durch 23 m hohe Bebauung ausgegangen werden. Auch westlich singt ein Männchen so regelmäßig, dass von einer Brut auszugehen ist. Das Revierzentrum liegt hier > 100 m von der Bebauungsgrenze entfernt, eine Gefährdung kann ausgeschlossen werden.

Die saP im Jahr 2014 ist als worst-case-Betrachtung ausgeführt und der Feldlerchen-Bestand aus regionalen Erfahrungswerten hochgerechnet worden. Eine Kartierung des Bestandes und der Revierzentren ist nicht erfolgt. Mangels dieser Daten können die damaligen nicht mit den heutigen Revieren überlagert werden, was evtl. zu einer Verringerung des Kompensationsbedarfs hätte führen können. Damit müssen alle drei aktuell im Abstand von unter 100 m zur Bebauungsgrenze gefundenen Reviere kompensiert werden (CEF-Maßnahme).



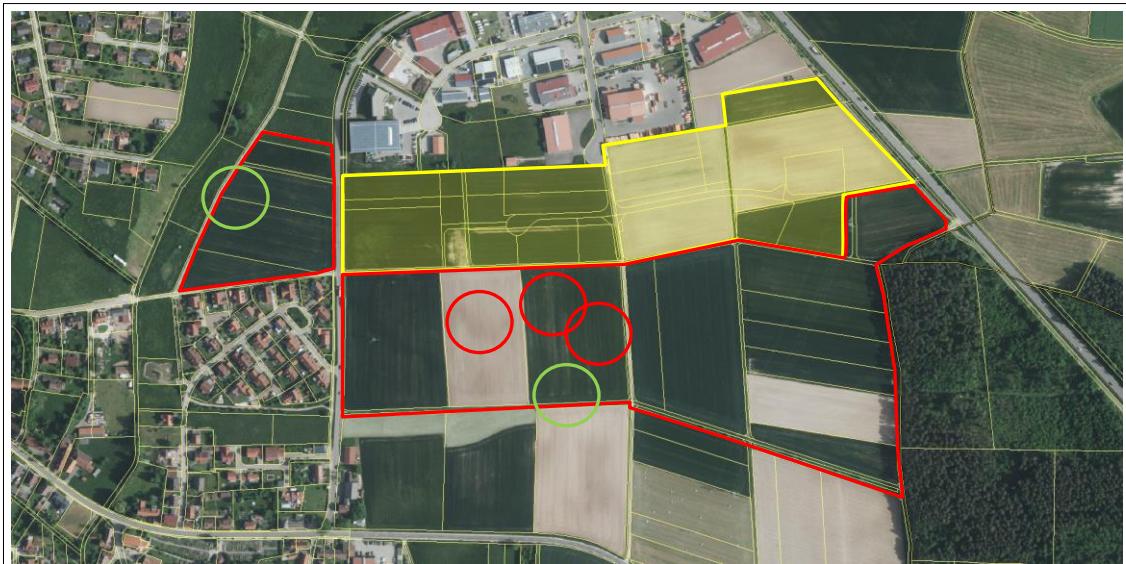


Abb. 3: Feldlerchen-Reviere im Frühjahr 2018. Rot dargestellt sind Reviere im potenziellen Einflussbereich des Gewerbegebietes. Grün dargestellt sind Reviere, die in einer Distanz von mehr als 100 m zur Bebauung beginnen und für die deshalb kein erhebliches Störpotenzial einer erhöhten Bebauung angenommen wird.

Aktuell im Gebiet nachgewiesen werden konnte das Rebhuhn. Ein Paar hielt sich am Ackerrand unmittelbar neben der bestehenden Bebauung auf und könnte im Nahbereich des Gewerbegebietes auch brüten. Ein zweites Revier im Einflussbereich ist aufgrund der defizitären Landschaftsstruktur sehr unwahrscheinlich.

Rebhühner zeigen zwar keine Kulissenmeidung, sind aber störungsempfindlich. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die von höherer Bebauung ausgehenden Störungen zu einem Verlust der Habitateignung führen. Bei dieser überregional extrem zurückgegangenen Art ist jeder Revierverlust als populationsrelevant anzusehen und deshalb auszugleichen (CEF-Maßnahme). Die für die Feldlerche ohnehin nötigen CEF-Maßnahmen können jedoch so ausgeführt werden, dass gleichzeitig auch der Verlust an Lebensraumfläche für das Rebhuhn kompensiert wird.

Ein Brutvorkommen der Wachtel kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, da diese Art zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und Winterschneidbach nachgewiesen ist. Denkbar ist im betrachteten Raum ein Einzelrevier abseits des Waldes. Mögliche Habitatverluste können durch entsprechende Gestaltung auf den gleichen Flächen wie für Feldlerche und Rebhuhn kompensiert werden.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit brütet auch die im Süden Ansbach regelmäßig anzu treffende Wiesen-Schafstelze im Gebiet, zumal der nächste aktenkundige Nachweis (bei Winterschneidbach) in geringer Entfernung liegt. Da die Siedlungsdichte dieser Art je nach Fruchfolge stark schwankt und unter günstigen Bedingungen sehr hoch sein kann,

wird im Sinne einer worst-case-Betrachtung vorsorglich mit ebenfalls ca. drei Revieren gerechnet. Ein Verlust dieser Reviere ist nicht zu befürchten, da die Kulissenmeidung der Wiesen-Schafstelze weit weniger ausgeprägt ist als bei anderen Bodenbrütern. Zudem kommen für die Feldlerche durchgeführte Kompensations-Maßnahmen auch Schafstelzen zugute.

Zusätzlich zum Habitatverlust steigt bei höheren Gebäuden auch das Risiko von meist letalen Kollisionen. Vögel können spiegelnde Glasflächen mit passierbaren Wand-Aussparungen verwechseln. Auch bei nächtlichen Zugbewegungen steigt das Unfallrisiko mit der Gebäudehöhe. Dieser Faktor betrifft ein breites Spektrum von Vogelarten.

Da also durch die Erhöhung der zulässigen Bauhöhe zusätzliche Reviere der genannten Vogelarten gestört werden und sich das Kollisionsrisiko erhöht, sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Dabei können sowohl der Verlust von Lebensstätten als auch das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vollständig vermieden werden. Nach fachlicher Vorgabe der Höheren Naturschutzbehörde sind bei der über-regional stark zurückgehenden Feldlerche jegliche Revierverluste als relevant für den Erhaltungszustand des lokalen Erhaltungszustandes einzustufen und zu kompensieren. Dieser trifft auch für das Rebhuhn zu.

Folglich sind für diese Arten Ersatzlebensräume an anderer Stelle bereitzustellen oder bestehende Lebensräume so zu optimieren, dass eine Verdichtung des dortigen Bestandes eintritt. Diese Maßnahmen sind zeitlich vorgezogen umzusetzen (CEF-Maßnahmen), so dass sie bereits beim Eintreten des Lebensraumverlustes wirken.

4 Vermeidungsmaßnahmen

Weiterhin sind zur Vermeidung von Individuenverlusten bei brütenden Vögeln, Gelegen und noch nicht selbständigen Jungvögeln alle Erdbewegungen (v.a. Abtrag von Humus und der Vegetationsdecke) zwischen Oktober und Mitte März durchzuführen, also außerhalb der Vogelbrutzeit. Soweit es zwischen Erschließung und Baubeginn zu zeitlichen Verzögerungen kommt ist ein Wiedereinwandern von Bodenbrütern (insbes. Feldlerche, Wiesenschafstelze) durch Bodenbearbeitung im dreiwöchigen Turnus und ggf. durch laufende Vergrämung (z.B. durch hoch aufgehängte Flatterbänder) zu verhindern, es sei denn die nachfolgenden Baumaßnahmen (Gebäude, Wegebau) werden wiederum erst außerhalb der Vogelbrutzeit begonnen.

Ebenfalls ist bei der Bebauung weiterhin darauf zu achten, dass keine Strukturen mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse) entstehen, z.B. durch offene Fallrohre, Gullis unmittelbar an hohen Bordsteinen oder Rabatten, tiefe Abflussrinnen, bodengleiche Lichtschächte (feinmaschige Abdeckung erforderlich, bodengleiche Kellereingänge o.ä.. Sockel von Einfriedungen sind unterbrochen auszuführen, so dass sie für Kleintiere keine Barrieren bilden.



Auf die Vermeidung größerer spiegelnder Glas- und Fassadenflächen zur Minimierung des Vogelschlages ist (angesichts geschätzter Glasopfer von > 100 Mio. Vögeln pro Jahr in Deutschland, LAG VSW in Berichte zum Vogelschutz 53/54, 2017) bei vergrößerter Bauhöhe noch stärker zu achten. Die Fallenwirkung ist zu minimieren durch Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder vogelabweisende Symbole, in geringer Höhe auch durch anflughemmende höhere Vorpflanzungen. Dabei sind die jeweils neuesten fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit unterschiedlicher Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (z.B. in Berichte zum Vogelschutz 53/54, 2017, und Neubau Paulaner-Brauerei in München-Langwied).

5 CEF-Maßnahmen

Zur Kompensation des erhöhten Nutzungsgrades durch höhere Gebäude sind auch unabhängig vom Artenschutzrecht evtl. zusätzliche Ausgleichflächen bereitzustellen (Eingriffsregelung, von der UNB geforderte Neubilanzierung). Auf diesen Ausgleichsflächen können prinzipiell - eine geeignete Lage vorausgesetzt - gleichzeitig auch die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen erfolgen. Hierzu müssen zeitlich vorgezogenen Flächen bereitgestellt, gestaltet und gepflegt werden, die als neue oder optimierbare Lebensräume für jene Bodenbrüter (Feldlerche, Rebhuhn) geeignet sind, die durch die größere Bauhöhe bzw. durch von den hohen Bauwerken ausgehende Störungen beeinträchtigt oder verdrängt werden.

Bei Flächenwahl und -ausdehnung der CEF-Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass diese bereits jetzt von den Zielarten besiedelt sein könnten. Folglich setzt eine kompensatorische Wirkung eine deutliche Steigerung der Siedlungsdichte der Zielarten voraus. Dies ist nur durch eine erhebliche strukturelle Aufwertung zu erreichen.

Wegen der Kulissenmeidung und Störempfindlichkeit von Bodenbrütern sind Flächen im Abstand von unter 50 m entlang von Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen sowie von max. dreistöckigen Gebäuden und auch von Wäldern, Feldgehölzen und Bäumen generell nicht als Kompensationsflächen geeignet.

Nach Vorgabe der Höheren Naturschutzbehörde (Schreiben 51.2-8681 vom 12.01.2016, Hesselbach) und nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde bestehen dazu folgende generellen Möglichkeiten:

- Anlage von Blühstreifen ohne landwirtschaftliche Nutzung (Mindestgröße 10 x 100 Meter pro zu kompensierendem Revier). Gutachterliche Ergänzung: Dicht- oder hochwüchsige Blühstreifen sind für Feldlerchen ungeeignet.
- Anlage von Brachstreifen ohne landwirtschaftliche Nutzung (Mindestgröße 10 x 100 Meter pro zu kompensierendem Revier); Umbruch alle 3-5 Jahre erforderlich.



Gutachterliche Ergänzung: An nährstoffreichen Standorten kein ein Umbruch bereits alle 1-2 Jahre erforderlich sein.

- Anlage von Wechselbrachen, auf denen jährlich eine Hälfte umgebrochen, aber nicht bestellt wird (Mindestgröße 0,1 ha pro zu kompensierendem Revier).
- Anlage von Wechselbrachen, auf denen jährlich eine Hälfte bestellt wird und nach der Ernte ein Jahr als Stoppelbrache belassen bleibt (Mindestgröße 0,1 ha pro zu kompensierendem Revier).
- Anlage von 6-10 Lerchenfenstern pro zu kompensierendem Revier auf einer Fläche von 2-3 ha (Fläche jeweils 20 m², Mindestabstand zum Ackerrand jeweils 25 Meter). Gutachterliche Ergänzung: Lerchenfenster haben sich in der Praxis oft nicht bewährt, ihre Kontrolle (Umsetzung und Wirksamkeit) ist aufwändiger als bei den anderen vorgeschlagenen Maßnahmen.
- Extensiver Getreideanbau mit erweitertem Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel (Mindestfläche 1 ha pro Revier).

Weitere empfehlenswerte Maßnahmen sind:

- Ausmagerung von bisher intensiv bewirtschafteten Wiesen (nur in ebenem Gelände, auf flachen Geländekuppen oder in mehrere Hundert Meter breiten Wiesenauen) durch Fortführung der Nutzung unter Verzicht auf Düngung, Biozideinsatz, Schleppen und Walzen. Optimierung für Feldlerchen durch partiellen, max. 15 cm tiefen Oberbodenabtrag. "Fenster" bzw. Bewuchslücken von jeweils ca. 250-500 qm bieten Brutmöglichkeiten auch innerhalb von zunächst noch wuchsstarken Wiesen. Pro Hektar Wiesenfläche werden vier solcher "Fenster" angelegt (Flächenanteil ca. 10-20 %). Der Oberbodenabtrag wird auf wechselnden Flächen ca. alle 5 Jahre wiederholt, da sich nach dieser Zeit wieder eine geschlossene Vegetationsdecke gebildet hat. Für diese Maßnahme geeignet sind vor allem auch Wiesen entlang von gehölzarmen Bächen und in Auen.
- Verbreitern vorhandener Linearstrukturen abseits von Bebauung, Straßen, Wäldern und Baumbeständen.

Der Lebensraumverlust für Rebhuhn und die potenziell im Gebiet brütende Wiesen-Schafstelze wird durch die Maßnahmen für die Feldlerche mit kompensiert.

Die Bereitstellung und strukturelle Optimierung der Ersatzflächen ist zeitlich vorgezogen umzusetzen (CEF-Maßnahmen), so dass ihre Wirksamkeit bereits beim Eintreten des Lebensraumverlustes besteht. Bei der Geländemodellierung und Anlage von Flachmulden erfolgt eine ökologische Baubegleitung, für die differenzierte Mahd der u.g. Flächen eine intensive Vor-Ort-Einweisung der ausführenden Personen.

Eine unabhängige jährliche Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit wird empfohlen.



Maßnahmenübersicht:

Maßnahme	Maßnahmentyp	Ausführung
Entfernen des Oberbodens/ der Vegetationsdecke außerhalb Vogelbrutzeit	Vermeidung (verpflichtend)	Oberbodenentfernung September bis Februar
Im Falle verzögerten Baubeginns bis in die nächste Brutperiode: Unterbinden neuen Bewuchses auf dem Baufeld durch regelmäßige Bodenbearbeitung	Vermeidung (verpflichtend)	März bis August (optional)
Minimierung der Vogelschlaggefahr an Glas- und spiegelnden Fassadenflächen	Vermeidung (verpflichtend)	mit Baufortschritt
Feldlerche, Rebhuhn, Wiesen-Schafstelze: Blüh- oder Brachstreifen, Wechselbrachen, Lerchenfenster, Ausmagerung Grünland, Verbreitern von Linearstrukturen	CEF-Maßnahme zur Kompensation Habitatverlust (verpflichtend, Größenvorgaben)	Wirksamkeit gefordert zu Baubeginn

Die bereits bei der Ausweisung des Gewerbegebietes "Im Hermannshof II" diskutierten Ausgleichsflächen sind für die erforderlichen CEF-Maßnahmen nicht ausreichend. Flurnr. 242 Gmkg. Burgoberbach bietet als Bedarfs-Rückhaltebecken Bodenbrütern keine ausreichenden Fortpflanzungschancen. Flurnr. 205 Gmkg. Sommersdorf liegt zu nahe an hochwüchsigen Gehölzen. Flurnr. 207 Gmkg. Sommersdorf ist bereits durch Feldlerchen besiedelt. Durch streifenweise, späte Mahd und wechselnde Brachstreifen könnte der Kompensationsbedarf für je ein Feldlerchen- und Rebhuhnrevier erbracht werden. Für die beiden weiteren zu kompensierenden Feldlerchen-Reviere wird empfohlen, eingriffsnah in der Feldflur um Burgoberbach geeignete Flächen bereitzustellen.

6 Allgemeine Vorschläge

Die Empfehlung zur Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Schwalben, Mauersegler, Kleinhöhlen- und Halbhöhlenbrüter, Turmfalke und Fledermäuse an den geplanten Gebäuden wird (auch zur Förderung natürlicher Gegenspieler von Insekten und Kleinsäugern) ist weiterhin gültig. Hierfür sind teilweise auch in die Bauwerke integrierbare Bauelemente im Handel verfügbar.



7 Zusammenfassende Wertung

Es wird festgestellt, dass durch eine Vergrößerung der maximalen Bauhöhe im Gewerbegebietes "Im Herrmannshof" in der Gemeinde Burgoberbach und bezogen auf Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie kein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten ist.

Von den Vögeln der EU-Vogelschutzrichtlinie würde es für die Feldlerche zu Lebensraumverlusten durch Kulissenwirkung und für das Rebhuhn durch Störungen kommen. Zusätzlich besteht durch größere Gebäudehöhen auch eine erhöhte Kollisionsgefahr für Vögel. Bei Feldlerche und Rebhuhn kann ein projektbedingt negativer Einfluss auf die lokalen Populationen nicht ausgeschlossen werden.

Durch Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (Ersatzlebensräume) kann sichergestellt werden, dass

- die ökologische Funktion der umliegenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die geplanten Maßnahmen nicht verschlechtert wird
- der Erhaltungszustand der lokalen und regionalen Populationen anlagen-, bau- und betriebsbedingt (Störungen) nicht verschlechtert wird
- dass die Planungen einer künftigen Verbesserung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht im Wege stehen
- Brutplatz-, Quartier- und Individuenverluste vermieden werden.

Unter Beachtung der in Kap. 5 und 6 beschriebenen Vermeidungs- und Kompen-sationsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten werden.

Weitere Aspekte des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht Teil dieser Begutachtung, sie sind deshalb an anderer Stelle durch die Genehmigungsbehörden zu bewerten.

Die arten- und naturschutzrechtliche Würdigung der hier dargestellten Sachverhalte obliegt der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Ich bitte deshalb um Weiterleitung dieser Stellungnahme an das Umweltamt der Stadt Ansbach.

Flachslanden, den 26.05.2018



Ulrich Meßlinger, Diplom-Biologe

